

Schutz vor Insolvenzanfechtung

Die Anfechtung von bereits erhaltenen Kundenzahlungen durch den Insolvenzverwalter wird für Unternehmen mehr und mehr zu einem Problem. Auslöser sind verschiedene Urteile des Bundesgerichtshofs. Die Insolvenzordnung gibt dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit, bereits beglichene Forderungen anzufechten, geleistete Zahlungen zurückzufordern und in die Insolvenzmasse einfließen zu lassen.

Verlust der Liquidität

Zusätzlich zu den ohnehin offenen Forderungen, lässt die hinzu kommende Rückforderung des Insolvenzverwalters den Ausfall durch die Insolvenz des Geschäftspartners für das betroffene Handelsunternehmen deutlich ansteigen. In der Regel sind die offenen, noch unbezahlten Forderungen durch die Kreditversicherung gedeckt. Übersteigt der gesamte Forderungsausfall das Kreditlimit der Versicherung wird die Existenz Ihres Unternehmens gefährdet.

Ein Schadenbeispiel aus der Praxis

Ein mittelständisches Unternehmen liefert über einen Zeitraum von vier Jahren Waren im Wert von jährlich 150.000 EUR an einen Abnehmer. Das Kreditlimit der Warenkreditversicherung liegt bei 200.000 EUR, dieses wird zu keinem Zeitpunkt überschritten. Als der Abnehmer einen Insolvenzantrag stellt, bestehen noch die offenen Forderungen von 150.000 EUR aus der letzten Lieferung. Diesen Schaden übernimmt die Warenkreditversicherung. Nun fordert der Insolvenzverwalter jedoch auch alle bereits bezahlten Forderungen der zurückliegenden vier Jahre zurück, insgesamt also 600.000 EUR. Zur Begründung wird angeführt, es hätte in diesem Zeitraum immer

wieder Stundungen und Zahlungspläne gegeben, der mögliche Zahlungsausfall wäre daher für den Lieferanten erkennbar gewesen. Der Schaden für das Unternehmen beläuft sich auf insgesamt 750.000 EUR und ist damit fünf Mal so hoch wie zunächst erwartet. Bis zum vereinbarten Kreditlimit von 200.000 EUR deckt dies die bestehende Warenkreditversicherung ab. Den nicht versicherten Teil in Höhe von 550.000 EUR muss das Unternehmen selbst tragen.

Sie haben die Beweislast

Gemäß der aktuellen Rechtslage kann eine Zahlung anfechtbar sein, wenn Sie als Gläubiger den Vorsatz des Schuldners kannten, andere Gläubiger zu benachteiligen. Das wird nach dem Gesetz schon vermutet, wenn Sie wussten, dass Ihrem Kunden Zahlungsunfähigkeit drohte. Der BGH leitet eine solche Kenntnis in seiner aktuellen Rechtsprechung bereits aus Beweisanzeichen wie schleppenden Zahlungen, Ratenzahlungsvereinbarungen oder der Durchführung von Vollstreckungsverfahren ab. Nur wenn Sie im Gegenzug beweisen können, dass diese Maßnahmen richtig waren, um die geschäftliche Verbindung wirtschaftlich fortführen zu können, ist die Forderung des Insolvenzverwalters abwendbar. Dies wird sich in der Regel schwierig gestalten.

Wir haben die Lösung

Die weitere Entwicklung ist noch nicht absehbar. Gerade deshalb sollten Sie prüfen, ob es erforderlich ist, Ihr Unternehmen im Rahmen einer Warenkreditversicherung zusätzlich gegen die Insolvenzanfechtung zu schützen. Es besteht dann Versicherungsschutz für Forderungen, die bis zu zehn Jahre zurückliegen.